

Betreff: Drittmittelprojekte

Sehr geehrte Institutsleiterin,
sehr geehrter Institutsleiter,

aus gegebenem Anlass erlauben wir uns im Folgenden die wesentlichen Rechte und Pflichten der Institutsleitung in Zusammenhang mit Drittmittelprojekten kurz zu skizzieren bzw. in Erinnerung zu rufen:

Als Institutsleiter/in tragen Sie grundsätzlich die Verantwortung für die an Ihrem Institut durchgeführten § 27-Projekte und mit gewissen Einschränkungen auch für die § 26-Projekte. Aus diesem Grund empfehlen wir Ihnen, dass Sie sich regelmäßig darüber informieren, welche Projekte mit welchen Zielen und Erfolgen an Ihrem Institut durchgeführt werden und welche Projekte neu in die Drittmitteldatenbank eingetragen werden sollen.

Jedes an der Universität Innsbruck durchzuführende Drittmittelprojekt, sei es gemäß § 26 oder § 27 UG 2002, ist in die Drittmitteldatenbank einzutragen. Mit dem Eintrag eines Drittmittelprojektes in die Drittmitteldatenbank bestätigt die Institutsleitung, dass das Projekt am Institut durchgeführt werden darf. Insbesondere wird mit dem Eintrag des Projekts die Bestätigung abgegeben, dass die zur Durchführung des Projekts notwendigen Ressourcen (Arbeitsplätze, Laborplätze, technische Geräte, personelle Erfordernisse, etc.) am Institut vorhanden sind. Im Fall von § 26-Projekten wird darüber hinaus bestätigt, dass keine Untersagungsgründe vorliegen.

Die Institutsleiter/innen haben in der Vergangenheit Drittmitteldatenbankbeauftragte bestimmt, die die Eintragungen in die Drittmitteldatenbank vornehmen. Die für Ihr Institut bislang betrauten Datenbankbeauftragten finden Sie unter <http://www.uibk.ac.at/projektservice/formulare/drittmitteldatenbankbeauftragte.pdf> .

Wir bitten Sie, sich im Fall von Änderungswünschen mit Dr. Robert Rebitsch vom projekt.service.büro (robert.rebitsch@uibk.ac.at) in Verbindung zu setzen.

Außerdem dürfen wir Sie auf Folgendes hinweisen: Im Fall von Projekten gemäß § 27 UG 2002 vertreten Sie als Institutsleiter/in die Universität Innsbruck nach außen. Der Grundvertrag zum Projekt, also der Fördervertrag im Fall von Forschungsförderung oder der Werkvertrag bzw. das Angebot im Fall von Auftragsforschung, ist vonseiten der Universität ausschließlich von Ihnen als Institutsleiter/in zu unterfertigen. Eine Unterschrift durch Stellvertreter/innen ist im Gesetz nicht vorgesehen. Sollte das Projekt nicht von Ihnen selbst, sondern von einem/einer Mitarbeiter/in durchgeführt werden, muss der/die Mitarbeiter/in bevollmächtigt werden, die Universität Innsbruck im Rahmen des genannten Projektes nach außen zu vertreten. Diese Vollmacht wird dem/der Projektleiter/in vom projekt.service.büro übermittelt und von Ihnen und dem/der Projektleiter/in unterschrieben. Die Vollmacht wird im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck veröffentlicht. Erst ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Vollmacht ist es dem/der Projektleiter/in erlaubt, im Namen der Universität Rechtsgeschäfte abzuschließen. Es ist weiters wichtig, darauf hinzuweisen, dass alle Projektleiter/innen bzw. Projektmitarbeiter/innen Angestellte der Universität Innsbruck

sein müssen (für ehemalige Mitarbeiter/innen im Ruhestand ist zumindest eine geringfügige Beschäftigung vorzusehen).

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auch noch darauf hinweisen, dass alle Verträge gemäß § 26 bzw. § 27 UG 2002 dem projekt.service.büro vor Unterfertigung zur Prüfung vorgelegt werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen
Tilmann Märk
Vizerektor für Forschung